

Zuständige Dienststelle ¹⁾
Ennepe-Ruhr-Kreis
FB 61/2 - Immissionsschutz
Hauptstr. 92
58332 Schwelm

Absender

**Anzeige einer Anlage nach § 5 Abs. 2 der 31. BImSchV
(Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen)**

I. Status der Anlage ²⁾	Altanlage	Neuanlage	wesentliche Änderung
Inbetriebnahmedatum / Errichtungsbeginn	Baugenehmigung		

II. Betreiber der Anlage

Name / Firmenbezeichnung / Anschrift:	
Betrieblicher Ansprechpartner	e-mail-Adresse
Telefon	Telefax

III. Standort der Anlage, soweit mit Anschrift des Betreibers nicht identisch

Bezeichnung und Anschrift des Betriebes

IV. Art der Anlage / technische Daten

Bezeichnung der Anlage (Ziffer nach Anhang I der 31. BImSchV):	Tätigkeit (Ziffer nach Anhang II der 31. BImSchV):		
Innerbetriebliche (technische) Bezeichnung			
Beschreibung der Anlage (ggf. auf gesondertem Blatt) ³⁾			
Ggf. Art der wesentlichen Änderung			
Angaben zu emissionsmindernden Massnahmen			
Lösemittelverbrauch ⁴⁾	t/a	Nennkapazität ⁵⁾	
Einsatz von CMR-Stoffen gem. § 3 Abs. 2 ⁶⁾	Ja Nein	Einsatz von R 68 (vormals R 40) o. organischen Stoffen der Klasse I TA Luft gem. § 3 Abs. 3 ⁶⁾	Ja Nein
Umfüllen von 100 t/a oder mehr Lösemittel mit Siedepunkt bis zu 150 °C bei 1013 mbar gem. § 3 Abs. 6 ⁶⁾	Ja Nein	Lösemittelbilanz erstellt gem. § 5 Abs. 6	Ja Nein

V. Anzeigeunterlagen ⁷⁾

--

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

zu ¹⁾

Richten Sie bitte Ihre Anzeige an die für Sie zuständige Umweltverwaltung:

Kreisgebiet	kreisfreie Stadt	Bezirksregierung bei bestimmten Anlagen
Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis	Bochum, Dortmund, Hagen, Herne	Arnsberg
Hochsauerlandkreis, Soest, Unna	Hamm	
Olpe, Siegen-Wittgenstein		
Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Paderborn, Minden-Lübbecke	Bielefeld	Detmold
Mettmann	Düsseldorf, Remscheid, Solingen, Wuppertal	Düsseldorf
Wesel	Duisburg, Essen, Mülheim, Oberhausen	
Kleve, Neuss, Viersen,	Krefeld, Mönchengladbach	
Aachen, Düren, Euskirchen, Heinsberg	Aachen	Köln
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Erftkreis, Rhein-Sieg-Kreis	Bonn, Köln, Leverkusen	
Borken, Recklinghausen	Bottrop, Gelsenkirchen	Münster
Coesfeld, Steinfurt, Warendorf	Münster	

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

zu ²⁾

Für jede Anlage ist eine separate Anzeige zu erstellen.

Teilanlagen, Verfahrensschritte oder Nebeneinrichtungen bilden eine gemeinsame Anlage i.S. der 31. BImSchV, wenn:

- sie sich auf demselben Betriebsgelände befinden,
- sie von demselben Betreiber betrieben werden,
- unter Verwendung organischer Lösemittel nach § 2 Nr. 25 die gleiche Tätigkeit nach Anhang II durchgeführt wird und
- die Summe der Teillösemittelverbräuche den für die Anlage im Anhang I festgelegten Schwellenwert überschreitet.

zu ³⁾

Die Beschreibung der Anlage sollte wesentliche technische Merkmale und Daten enthalten, insbesondere über Art, Anzahl und ggf. Leistung der Aggregate, über die Emissionsquellen, die Betriebsweise und Angaben zum Schichtbetrieb.

zu ⁴⁾

Die Angabe des Lösemittelverbrauchs dient der Zuordnung der jeweiligen Anforderung zur Anlage.

zu ⁵⁾

Nennkapazität gem. § 2 Nr. 21 der 31. BImSchV ist die maximale Masse der in einer Anlage eingesetzten organischen Lösemittel, gemittelt über einen Tag, sofern die Anlage unter Bedingungen des Normalbetriebs entsprechend ihrer Auslegung betrieben wird. Wenn diese Information nicht zur Verfügung steht, sollte die Beschreibung der Anlage die für die Nennkapazität maßgeblichen technischen Daten ausführlich enthalten. Die Nennkapazität dient u.a. der Bestimmung der wesentl. Änderung, § 2 Nr. 28.

zu ⁶⁾

Für CMR-Stoffe (carzinogene, mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe = krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe), Stoffe mit dem R-Satz R 68 (irreversible Schäden möglich; der Verordnungstext enthält den zwischenzeitlich geänderten R-Satz R 40), Stoffe der Ziffer 3.1.7 Klasse I der alten Technischen Anleitung Luft (TA Luft) von 1986 bzw. Ziffer 5.2.5. und Anhang 4 der TA Luft von 2002 oder Stoffe mit v.g. Siedepunkt von 150 °C gelten gem. § 3 der 31. BImSchV besondere Anforderungen. Ob solche Stoffe eingesetzt werden bzw. Bestandteil von eingesetzten Produkten sind, kann dem jeweiligen Sicherheitsdatenblatt entnommen werden.

zu ⁷⁾

Die Anzeigeunterlagen sollen die Angaben im Formular belegen, ergänzen und erläutern.

Der Text der „Lösemittelverordnung“/31. BImSchV ist im Internet u.a. beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abrufbar unter:

http://www.bmu.de/de/1024/js/download/b_loesemittelverordnung/